

## Abschnitt III: Das formelle Jugendstrafrecht

### § 12: Die Jugendgerichtsverfassung

#### I. Allgemeines

Das Jugendstrafrecht wird vom Leitgedanken der Erziehung bestimmt. Dies soll nicht nur bei den Rechtsfolgen Beachtung finden, sondern schlägt sich auch in einer eigenen Gerichtsverfassung nieder, die vom allgemeinen Strafrecht abweichende Zuständigkeiten regelt. So sind beispielsweise die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit erweitert, so dass regelmäßig das Gericht des Wohnortes, das gleichzeitig auch die familien- und vormundschaftlichen Erziehungsaufgaben wahrnimmt, zuständig ist (Erziehung aus einer Hand).

Weiteres Ziel ist es, besonders für den Umgang mit jungen Menschen qualifizierte Personen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens einzusetzen (§ 37 JGG). Kenntnisse im Bereich der Jugendkriminologie, Pädagogik und Jugendpsychologie sollten somit sowohl für Jugendrichter als auch für Jugendstaatsanwälte vorausgesetzt werden. In der Gerichtspraxis spielen diese Erwägungen hingegen nahezu keine Rolle.

## II. Jugendgerichte

Zuständig für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind gem. §§ 33 I, 107 I JGG die Jugendgerichte. Jugendgerichte sind gem. § 33 II JGG der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer). Jugendrichter und Jugendschöffengericht sind den Amtsgerichten zugeordnet. Die Jugendkammer dem Landgericht.

### 1. Jugendrichter

Der Jugendrichter entscheidet als Einzelrichter und ist sachlich zuständig für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, bei denen als Rechtsfolgen nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind (§ 40 JGG). Seine Rechtsfolgenkompetenz reicht hingegen bis zu einer Verurteilung zu Jugendstrafe von einem Jahr. Bei der Anwendung allgemeinen Strafrechts gegenüber Heranwachsenden entspricht seine Zuständigkeit der des Strafrichters §§ 108 II JGG, 25 GVG. Wird die Sache mit der eines Erwachsenen verbunden, kann der Jugendrichter nur zuständig sein, wenn für den Erwachsenen nach allgemeinen Regeln der Strafrichter zuständig wäre.

### 2. Jugendschöffengericht

Das Jugendschöffengericht entscheidet mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Verfehlungen, die nicht vor dem Jugendrichter oder vor der Jugendkammer zu verhandeln sind (§ 40 I JGG). Die Strafgewalt bei Anwendung von Jugendstrafrecht geht bis zu zehn Jahren Jugendstrafe, aber nur bis zu vier Jahren bei der Anwendung allgemeinen Strafrechts.

### 3. Jugendkammer

Erstinstanzlich entscheidet die Jugendkammer als große Kammer mit einer Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Gehört die Sache nach den Regelungen des allgemeinen Strafrechts nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts und ist nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters nicht notwendig, wird eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen beschlossen. Sachlich ist die Jugendkammer zuständig für Schwurgerichtsdelikte (§ 41 I 1 JGG) und Vorlagen des Jugendschöffengerichts bei besonderem Umfang der Sache (§ 40 II JGG) und wenn in verbundenen Sachen für den oder die Erwachsenen die große Strafkammer zuständig wäre.

Als Rechtsmittelinstanz verhandelt die Jugendkammer als kleine Kammer (ein Berufsrichter und zwei Schöffen), wenn sich die Berufung gegen Urteile des Jugendrichters richtet und als große Kammer bei Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (§ 41 II 1 JGG). Zudem ist sie zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts (§ 41 II 2 JGG i.V.m. § 73 I GVG).

## Literaturhinweise:

*Eisenberg* JGG § 37

*Meier/Rössner/Schöch* § 13 Rn. 1-14